

Vernachlässigte Grabstätten:

Ebenfalls zum Ende des Jahres werden jährlich jene Gräber öffentlich aufgerufen, die länger als ein Jahr von den Angehörigen vernachlässigt wurden und zu denen die Verwaltung keine Ansprechpartner/-innen kennt. Der Pflegezustand aller Gräber wird mehrmals im Jahr geprüft und dokumentiert. Ist in der Tendenz über mehrere Jahre eine klare Vernachlässigung einzelner Gräber zu erkennen, werden diese Gräber in das Verfahren aufgenommen. Werden die zur Pflege Verpflichteten schriftlich nicht erreicht, versieht die Friedhofsverwaltung diese Gräber in der Regel im Juni/Juli mit grünen Hinweisschildern, mit der Bitte, dass sich die Angehörigen in der Friedhofsverwaltung melden mögen. Bleibt der ungepflegte Zustand bis Oktober unverändert, findet im November ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung mit der Fristgebung zum 31. Januar statt. Läuft die Meldefrist am 31. Januar fruchtlos ab, werden auch diese Gräber eingeebnet. Da hier aber noch Nutzungs- und/oder Ruherechte bestehen, werden die Gräber nicht aufgelöst und neu vergeben, sondern es wird lediglich die Grabanlage entfernt. Die Kosten hierfür sowie für die dann stattfindende Rasenpflege werden festgehalten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt den zur Grabpflege Verpflichteten auferlegt.

In den Büros der Stadtfriedhöfe Stöcken, Engesohde, Seelhorst, Ricklingen und Lahe sowie in der Verwaltungszentralstelle auf dem Stadtfriedhof Seelhorst liegen die entsprechenden Listen zur Einsicht aus. Nachfragen sind telefonisch möglich, wegen der Vielzahl von Anrufen im Anschluss an eine öffentliche Bekanntmachung empfiehlt es sich jedoch, nach einzelnen Grabstätten per E-Mail unter 67.40@hannover-stadt.de nachzufragen

Wir sind für Sie da:

Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover

Verwaltungszentrale

Garkenburgerstr. 43, 30519 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 45442
Fax 0511 / 168 – 49085

Friedhof Stöcken (auch Vinnhorst und Ahlem)

Stöckener Str. 68, 30419 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 47635
Fax 0511 / 168 – 47637

Friedhof Engesohde

Orli-Wald-Allee 2, 30173 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 45674
Fax 0511 / 168 – 40432

Friedhof Seelhorst (auch Anderten und Kirchrode)

Garkenburgerstr. 43, 30519 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 49179
Fax 0511 / 168 – 49085

Friedhof Ricklingen (auch Badenstedt, Fössefeld, Lindener Berg, Limmer, Wettbergen)

Göttlinger Chaussee 246, 30459 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 45614
Fax 0511 / 168 – 49643

Friedhof Lahe (auch Bothfeld, Misburg, Isernhagen NB-Süd)

Laher Feld Str. 19, 30659 Hannover
Tel. 0511 / 168 – 48276
Fax 0511 / 168 - 48279

Besuchen Sie uns im Internet:

www.friedhoe-hannover.de

www.friedhofsmuseum-hannover.de

Herausgeber: Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün - Bereich Städtische Friedhöfe –
Sachgebiet Verwaltung und Kundendienst, Garkenburgerstr. 43, 30519
Hannover; Tel. 0511/168-454 42, Fax 0511/168-49085,
67.4@hannover-stadt.de; v.i.S.d.R. Karin van Schwartzberg;
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der
Friedhofsverwaltung



Einebnung von Wahl- und Reihengräbern

Traditionell gelten in Deutschland für Grabstätten begrenzte Nutzungszeiten. Danach werden solche Grabstätten in der Regel eingeebnet, um wieder Platz für neue Bestattungen zu schaffen. Bei einer Einebnung werden nur die an der Oberfläche befindlichen Zeichen eines Grabes beseitigt, also das Grabbeet und ggf. das Grabmal. Solange noch Ruhezeiten für den Verstorbenen gelten, in Niedersachsen sind dies gesetzlich mindestens 20 Jahre, die auch für Hannover übernommen sind, bleibt die Grabstätte an sich absolut unberührt! Erst nach Ablauf der Ruhezeiten, wenn also bei einer Erdbeisetzung alles wieder zu Erde geworden ist, darf ein Grab erneut zur Wiederbelegung genutzt werden. Werden Urnen nach Ablauf der Ruhezeit entnommen, wird die meist schwer vergängliche Überurne

entfernt und die Aschenkapsel an einer neutralen Stelle des Friedhofs wieder beigesetzt.

Bestehen für eine Grabstätte weder Ruhe- noch Nutzungszeiten, kann die Friedhofsverwaltung also sowohl das Grabbeet als auch das Grabmal entfernen – es sei denn, eine Grabstätte steht unter Denkmalschutz. Der Denkmalschutz dient dem „Gedächtnis“ einer Gesellschaft: Über den Denkmalschutz bleibt die Erinnerung an eine bestimmte Person und/oder deren besondere Verdienste zum Wohle Vieler auch über die Grabstätte erhalten. Geschützt werden in Hannover nicht nur die Grabstätten Einzelner, sondern auch verschiedene historische Formen der Friedhofsgestaltung, die den Zeitgeist einer bestimmten Epoche sichtbar erhalten. Dann bleiben möglichst viele der in einer solchen Epoche errichteten Grabmale erhalten. Die Friedhofsverwaltung entscheidet sich darüber hinaus in Einzelfällen für den Erhalt eines Grabmals, wenn es aus deren Sicht als erhaltenswert eingestuft wird. Nicht jedes alte Grab, das keine Nutzungs- und Ruhezeiten mehr aufweist, wird also kategorisch abgeräumt. Dennoch ist das Einebnen von Gräbern ganz allgemein zur Schaffung neuer Bestattungsflächen erforderlich und jährlich wiederkehrend gängige Praxis im Verwaltungshandeln.

Jedes Jahr informiert die Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover entweder schriftlich, direkt am Gräberfeld oder zum Ende des Jahres mit Hilfe öffentlicher Bekanntmachungen über Grabstätten, deren Nutzungszeit abläuft. Die Friedhofsverwaltung informiert in der öffentlichen Bekanntmachung außerdem über die zwangsweise Einebnung von Grabstätten, die über viele Monate als ungepflegt dokumentiert wurden und die zur Pflege

Verpflichteten unbekannt verzogen sind. In solchen Fällen wurde zuvor über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ein Hinweisschild an der Grabstätte gesteckt, mit der Bitte, sich im Friedhofsbüro zu melden – in der Hoffnung, auf diese Weise mit den Angehörigen in Kontakt treten zu können.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Information über den Ablauf von Nutzungsrechten besteht allgemein dann nicht, wenn die vertragliche Laufzeit als bekannt angesehen werden kann. (Bei Reihengräbern sind es generell nur 20 Jahre, bei Wahlgräbern werden die Gräber zunächst für 20 Jahre überlassen mit der Option für die Nutzungsberechtigten, ein solches Grab nach Ablauf der Nutzungszeiten zu „verlängern“.) Obwohl nun diese Verpflichtung zur Information nicht besteht, leistet die Friedhofsverwaltung diesen Service gern, um mögliche Überraschungen für Angehörige zu vermeiden.

Die verschiedenen Grabarten und der Grund der Einebnung sind nachfolgend im Einzelnen ausführlich beschrieben.

Urnen- und Erd-Reihengräber werden grundsätzlich 20 Jahre nach der Beisetzung eingeebnet. Aus praktischen Gründen verlängert sich dieser Zeitraum im Einzelfall, bis das letzte Grab in dem betreffenden Gräberfeld oder zumindest das letzte Grab in der Grabreihe seit 20 Jahren besteht. Die Verwaltung informiert die Angehörigen betroffener Gräberreihen oder Gräberfelder mit großen Informationsschildern vor Ort. Diese Schilder bleiben mehrere Monate stehen, bevor zum Ende des Jahres die Einebnung in der Presse amtlich bekannt gemacht wird. Mit dieser Information soll verhindert werden, dass die

Angehörigen unvorbereitet ein bereits eingeebnetes Grab besuchen, und es wird gleichzeitig eine letzte Frist, bis zum 31. Januar des Folgejahres, gegeben, um gegebenenfalls die Umbettung der Gebeine bzw. Urne oder die Entfernung des Grabsteins zur weiteren Verwendung zu beantragen. Die Einebnung erfolgt meistens zeitnah in den darauf folgenden Monaten. Eingeebnete Urnen- und Erd-Reihengräber stehen danach zur erneuten Nutzung als Gräberfläche zur Verfügung.

Bei **Urnen- und Erd-Wahlgräbern**, bei denen sowohl die Nutzungszeit als auch die 20-jährige Ruhezeit abgelaufen ist, werden die Nutzungsberechtigten bzw. deren Nachkommen schriftlich informiert, sofern die Anschriften in der Verwaltung bekannt sind. In Fällen, in denen Anschriften unbekannt sind, werden die Familien mit grünen Hinweisschildern auf der Grabstätte informiert, damit sie sich in der Verwaltung melden. Da die Friedhofsverwaltung die Einebnung einer Grabstätte frühestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten durchführen darf und diese Arbeiten in der Regel im Frühjahr vor Ostern vornimmt, werden über die jährliche öffentliche Bekanntmachung in der Regel alle diejenigen Grabstätten aufgerufen, die jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres abgelaufen sind. Bis zum 31. Januar besteht dann noch die Möglichkeit, die Nutzungsrechte wieder zu verlängern, um die Grabstätte für die Familie weiterhin nutzen zu können. Läuft die Meldefrist am 31. Januar fruchtlos ab, fallen die Grabstätten an die Verwaltung zurück. Diese Gräber werden eingeebnet und können danach wieder neu vergeben werden.